

# Satzung über Hausnumerierung

vom 3. Mai 1990

(Amtsblatt vom 8.5.90, Seite 11)

Die Stadt Günzburg erläßt aufgrund des Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz folgende Satzung:

## § 1 Zuteilung einer Hausnummer

1. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Stehen auf einem Grundstück mehrere Hauptgebäude, kann jedes eine eigene Hausnummer erhalten.
2. Die Stadt teilt die Hausnummer durch schriftlichen Bescheid zu, der an den Gebäudeeigentümer zu richten ist. Sie kann Erkenntheit und Mindestgröße bestimmen.
3. Diese Satzung gilt auch, wenn die Stadt einem Gebäude eine andere Hausnummer als bisher zuteilt.

## § 2 Hausnummernschild

1. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, ein Hausnummernschild innerhalb von vier Wochen nach Zuteilung der Hausnummer (§1 Abs. 2) zu beschaffen und anzubringen. Er hat hierbei die Vorschriften dieser Satzung und ergänzende Auflagen der Stadt zu beachten. Er hat ferner das Hausnummernschild nach Maßgabe dieser Satzung zu erhalten, solange das Gebäude besteht.
2. Das Hausnummernschild muß so angebracht werden, daß es von der Straße aus gut sichtbar ist.
3. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild unmittelbar neben der Oberkante des Hauseingangs anzubringen. Befindet sich kein Hauseingang an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.  
Ist die Sicht von der Straße auf das Gebäude verdeckt, muß das Hausnummernschild an der Straßenfront des Grundstücks unmittelbar neben dem Haupteingang angebracht werden.  
Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes, geboten ist.

## § 3 Erneuerung des Hausnummernschildes

Die Stadt kann den Gebäudeeigentümer durch Bescheid verpflichten, ein nicht mehr gut erkennbares Hausnummernschild binnen angemessener Frist zu erneuern. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## § 4 Verfahren, Kosten

1. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nach, so kann die Stadt durch vollstreckbaren Bescheid die erforderlichen Maßnahmen anordnen.
2. Der Gebäudeeigentümer trägt die Kosten aller Maßnahmen, die durch den Vollzug dieser Satzung veranlaßt sind.

## § 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Beim Inkrafttreten schon vorhandene Hausnummernschilder sind binnen sechs Monaten den Vorschriften dieser Satzung anzupassen.

Günzburg, den 3. Mai 1990

Stadt Günzburg: Dr. K ö p l e r, Oberbürgermeister